

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Jahre 2011 wurde von der Europäischen Kommission (EK) ein Anpassungspaket (Alignmentpaket/NLF-Paket) vorgelegt von dem 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG (New legislative framework-Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Der Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (NLF-Beschluss) war im Jahre 2008 – zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (NLF-Verordnung) – verabschiedet worden und sollte horizontale Defizite bei der Marktüberwachung beseitigen, die sich durch die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für mehrere Industriesektoren ziehen.

Mit dem neuen Rechtsrahmen sollen die geltenden Regelungen gestärkt, Vorgaben klarer formuliert und ergänzt und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden.

Wesentliche im Rahmen der NLF-Anpassung erfolgte Änderungen sind u.a.:

- genauere Festlegung der Notifizierungsbehörden und deren Aufgaben
- Anforderungen an die Wirtschaftsakteure
- Anforderungen an die notifizierten Stellen und ihre Tätigkeiten

Die RL 2014/32/EU vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt soll nun mit dieser Verordnung ergänzend zu den anderen Maßnahmen umgesetzt werden. Weitere Umsetzungsmaßnahmen sind die Erlassung eines Bundesgesetzes (Novelle des Maß- und Eichgesetzes) und die Erlassung von Eichvorschriften durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Daher ergibt sich die Notwendigkeit der Neuerlassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung – 2015).

Fehlerfrei und nachvollziehbar arbeitende Messgeräte können für die unterschiedlichsten Messaufgaben zum Einsatz kommen. Diejenigen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Erhebung von Steuern und Abgaben und des lauterer Handels wahrgenommen werden und die sich direkt oder indirekt auf das tägliche Leben der Bürger auf vielfältige Weise auswirken, erfordern die Verwendung gesetzlich kontrollierter Messgeräte. Dies ist in Österreich durch das Maß- und Eichgesetz geregelt.

Die gesetzliche messtechnische Kontrolle (in Österreich unter dem Begriff „Eichpflicht“ zusammengefasst) soll nicht zu Behinderungen des freien Verkehrs von Messgeräten führen. Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher in allen Mitgliedstaaten identisch sein und der Konformitätsnachweis sollte in der gesamten Gemeinschaft anerkannt werden. Die gesetzliche messtechnische Kontrolle erfordert die Konformität mit bestimmten Leistungsanforderungen, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten sollen.

Gleichzeitig sollen mit dieser Verordnung zusätzlich die Anforderungen der RL 2011/17/EU in den jeweiligen Verordnungen berücksichtigt werden.

Artikel 1 hat die Neuerlassung der Messgeräteverordnung zum Inhalt. Die Artikel 2 bis 5 haben die Anpassungen zum Inhalt, die für die Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen in den dazugehörigen Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erforderlich sind.

Aufgrund der ausschließlichen Umsetzung von Unionsrecht, unterliegt dieses Vorhaben nicht der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die bestehende Umsetzung der bereits vorhandenen Richtlinien ist finanziell neutral mit den Anforderungen der neuen Richtlinien. Es bestehen daher keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die folgenden Messgerätearten sind von der Richtlinie umfasst:

1. Wasserzähler, die für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind;
2. Gaszähler und Mengenumwerter;
3. Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch;
4. Wärmezähler;
5. Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser;
6. Selbsttätige Waagen;
7. Taxameter;
8. Maßverkörperungen (verkörperte Längemaße und Ausschankmaße);
9. Messgeräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen.

Alle in § 1 genannten Messgeräte unterliegen der Eichpflicht. Die in der RL 2014/32/EU angeführten Abgasanalysatoren unterliegen den Regelungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und werden im Rahmen der Richtlinienumsetzung auf diesem Sektor ebenfalls zu neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen führen. Diese wird vom BMVIT vorbereitet.

Zu § 2:

In § 2 wird festgelegt, dass die Messgeräte gemäß § 1 Abs. 1 den Anforderungen an die elektromagnetische Störfestigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S 79, unterliegen.

Zu § 3:

In § 3 wurden die unionsrechtlichen Begriffsbestimmungen der RL 2014/32/EU in das nationale Recht übernommen.

Zu § 4 bis § 30:

Die Bestimmungen der RL 2014/32/EU betreffend:

- Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Teilgeräte,
- wesentliche Anforderungen,
- Pflichten der Hersteller,
- Benennung eines Bevollmächtigten,
- Pflichten der Einführer und Händler,
- Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten,
- Identifizierung der Wirtschaftsakteure,
- Konformitätsvermutung von Messgeräten und Konformitätsbewertungsverfahren,
- technische Unterlagen,
- EU-Konformitätserklärung und Konformitätskennzeichnung,
- Anbringung der CE-Kennzeichnung und der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung,
- Notifizierung und Anforderungen an notifizierte Stellen,
- Konformitätsvermutung bei notifizierte Stellen,
- Zweigunternehmen von notifizierte Stellen und Vergabe von Unteraufträgen,
- akkreditierte interne Stellen,
- Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme,
- Pflichten der notifizierte Stellen in Bezug auf ihre Arbeit,
- Verfahren zu Behandlung von Messgeräten, mit denen eine Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene,
- Risiko durch konforme Geräte sowie
- formale Nichtkonformitäten

werden mit der gegenständlichen Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Dabei sind die Grundzüge den bisher auf Basis der RL 2004/22/EG bestehenden Anforderungen ähnlich. Konkretisiert wurden die Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Einführer und der Händler.

Zu § 31:

§ 31 nimmt ausdrücklich darauf Bezug, dass durch die vorliegende Verordnung die Richtlinie 2014/32/EU vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt umgesetzt wird.

Zu § 32:

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Messgeräte, nach dem 20. April 2016 weiterhin erstmalig in Verkehr gebracht werden dürfen oder erstmalig in Betrieb genommen werden dürfen, wenn diese den Bestimmungen der Verordnung BGBl. II Nr. 274/2006 entsprechen und eine noch gültige Bescheinigung dafür aufweisen. Messgeräte, die den Bestimmungen vor dem 30. Oktober 2006 entsprechen, dürfen nur bis 30. Oktober 2016 erstmalig in Verkehr gebracht oder erstmalig in Betrieb genommen werden. Dies ergibt sich aus der Umsetzung der RL 2004/22/EU.

Zu § 33:

§ 33 legt das Inkrafttreten dieser Verordnung mit 20. April 2016 fest.

Benannte Stellen dürfen keine Bescheinigungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach dieser Verordnung vor dem 20. April 2016 ausstellen. Erforderliche Arbeiten können jedoch schon durchgeführt werden, damit ein nahtloser Übergang zwischen den Berechtigungen wahrgenommen werden kann.

Ein Inverkehrbringen oder eine Inbetriebnahme von Messgeräten, die nach dieser Verordnung gekennzeichnet sind, vor dem 20. April 2016 ist ebenfalls unzulässig.

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Messgeräte, BGBl. II Nr. 274/2006 außer Kraft.